

Interpellation Hasler-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende) vom 19. September 2016

Rechtssicherheit für Hanfbauern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Dezember 2016

Etrit Hasler-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 19. September 2016 nach dem Umgang des Kantons mit Landwirten, die legalen Hanf anbauen, und wirft die Frage auf, ob die bestehende Meldepflicht von Hanfanlagen als Schutz vor Eingriffen durch die Polizei ausreiche.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Hanfproduzenten werden im Kanton St.Gallen nicht über die Gefahren und Unsicherheiten im Bereich des Hanfanbaus orientiert. Weder nach der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes noch nach der des Kantons bestehen Informationspflichten, weshalb das Landwirtschaftsamt nicht von sich aus aktiv wird. Hinzu kommt, dass der Anbau landwirtschaftlicher Kulturen – nicht nur im Bereich des Hanfanbaus – stets mit Risiken behaftet ist. Unwetter, Schadenserreger oder Marktschwankungen können den Ernteertrag beeinflussen. Diese Risiken muss der Landwirt als Unternehmer selbst einschätzen und tragen. Dies trifft auch auf den Hanfanbau zu, wobei hier mit Blick auf die strenge Betäubungsmittelgesetzgebung¹ selbstredend ein besonderes Augenmerk auf die gesetzlichen Vorgaben zu richten ist. Die Regierung erwartet, dass sich Landwirte, die sich beruflich dem Hanfanbau widmen, selbständig über die Vorgaben des kantonalen Rechts wie auch des Bundesrechts informieren, wie dies in anderen Bereichen ebenfalls selbstverständlich ist.

Nach Art. 54^{quater} des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) ist der Hanfanbau von mehr als zehn Pflanzen im Kanton St.Gallen meldepflichtig. Um den betroffenen Produzenten die Meldung zu erleichtern und ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, stellt das Landwirtschaftsamt auf seiner Homepage ein Meldeformular zur Verfügung.² Die Meldungen der Produzenten werden vom Landwirtschaftsamt bearbeitet und sind auf einer gemeinsamen Internetplattform auch der Kantonspolizei zugänglich.³ Seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2010 haben rund 40 Personen den Hanfanbau beim Landwirtschaftsamt angemeldet. In den letzten drei Jahren kamen nur noch wenige Neuanmeldungen hinzu (2014=2, 2015=3, 2016=1), wobei sämtliche Anmeldungen Outdoor-Hanfanlagen betrafen; Indoor-Hanfanlagen wurden keine angemeldet.

2. Seit dem Jahr 2010 bestehen Anweisungen zur Vorgehensweise bei Kontrollen von Hanfanlagen. Staatsanwaltschaft und Polizei beurteilen die Sachlage jeweils aufgrund der angetroffenen Situation (Art des Anbaus und der Aufzuchtanlage, Professionalität und Auftritt des betreffenden Unternehmens) und handeln entsprechend.

Bei angemeldeten Outdoor-Hanffeldern werden Proben genommen und der betroffene Produzent über die Probeentnahme in Kenntnis gesetzt. Ergibt die Auswertung durch den Forensisch-Naturwissenschaftlichen Dienst der Kantonspolizei einen THC-Gehalt⁴ von über

¹ Insbesondere Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (SR 812.121; abgekürzt BetmG) sowie das dazugehörige Verordnungsrecht.

² Abrufbar unter <http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/formulare.html>.

³ Vgl. Verordnung über die Meldepflicht bei Anbau von Hanf (sGS 314.52).

⁴ THC = Tetrahydrocannabinol (der hauptsächlich rauschbewirkende Bestandteil der Hanfpflanze).

einem Prozent, wird die Staatsanwaltschaft verständigt, die über die Beschlagnahme der Pflanzen befindet. Liegt der Wert im unkritischen Bereich, ergeben sich für den betreffenden Produzenten daraus keine weiteren Folgen.

Ist jedoch bei einer nicht angemeldeten Anlage aufgrund ihres Erscheinungsbilds davon auszugehen, dass diese als Drogenhanfanlage geführt wird, werden Proben von Hanfpflanzen genommen und die übrigen Pflanzen in der Regel in Anwendung von Art. 54^{quinquies} Abs. 2 Bst. b GesG vernichtet. Bis zum Jahr 2016 wurden im Kanton St.Gallen über 200 nicht angemeldete Indoor-Hanfplantagen entdeckt. Die meisten Pflanzenproben ergaben THC-Gehalte von deutlich über einem Prozent; mehrheitlich gar über zehn Prozent. Bei solchen Indoor-Anlagen können die Pflanzen nicht der beschuldigten Person zur Aufzucht überlassen werden (auch nicht unter polizeilicher Aufsicht), da erfahrungsgemäss kaum effektiv vermieden werden kann, dass Hanfpflanzen (und damit mutmassliche Drogen) verschwinden.

Häufig wird seitens der Hanfproduzenten bei der Kontrolle von nicht angemeldeten Hanfanlagen behauptet, der Hanf werde zu therapeutischen Zwecken angebaut. Der Anbau von Cannabis zur medizinischen Verwendung setzt aber nach Art. 8 Abs. 5 und 6 BetmG eine Ausnahmewilligung des Bundesamtes für Gesundheit voraus; für die medizinische Verwendung von Cannabis ist eine Zulassung des Schweizerischen Heilmittelinstitutes Swissmedic erforderlich (Art. 8 Abs. 7 BetmG). Oftmals kann anlässlich von Polizeikontrollen weder die eine noch die andere Bewilligung vorgelegt werden. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass es sich um illegalen Hanfanbau handelt, weshalb seitens der Kontrollorgane bzw. der Staatsanwaltschaft die entsprechenden Zwangsmassnahmen (Beschlagnahme, Vernichtung) einzuleiten sind.

Im Übrigen können sämtliche hoheitlichen Handlungen des Staates – und damit auch die von der Staatsanwaltschaft angeordneten Zwangsmassnahmen – im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden und allenfalls Ersatzansprüche auslösen.

3. Die Meldepflicht von Art. 54^{quater} GesG dient dazu, dass die Behörden nötigenfalls die Zulässigkeit des Anbaus überprüfen können (Art. 54^{quinquies} GesG). Wer legalen Hanfanbau meldet, geht kein Risiko ein; die Kontrolle des Anbaus von Industriehanf verläuft problemlos. Die Landwirte sind an eigenverantwortliches Handeln gewohnt und in der Regel durchaus in der Lage, selbst zu beurteilen, ob ihre Produkte den gesetzlichen Anforderungen genügen oder nicht. Eine Bewilligungspflicht würde keine grössere Rechtssicherheit schaffen, denn wer keine Kenntnis von der Meldepflicht hat, wüsste auch nicht, dass eine Bewilligungspflicht besteht. Demgegenüber würde eine Bewilligungspflicht sowohl für die betroffenen Hanfproduzenten als auch für die Kontrollorgane einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand nach sich ziehen, da die Genehmigung einer Hanfplantage durch die Behörden mit einem Zeitaufwand von mehreren Tagen für die Kontrolle und Analyse sowie den entsprechenden Kosten verbunden wäre.